

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Parlamentarischen Geschäftsführer
der Piratenfraktion
Herrn Uli König, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 09.09.2015

Mein Zeichen: L 202 – 199/18

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

29.10.2015

Änderungen am Bestattungsgesetz

Sehr geehrter Herr König,

mit Schreiben vom 09.09.2015 haben Sie uns einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes mit der Bitte übersandt, diesen auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie inhaltliche Konsistenz und Schlüssigkeit zu prüfen.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

1. „Äußere“ Förmlichkeiten eines Änderungsgesetzes

In der Überschrift ist es ausreichend, die amtliche Kurzbezeichnung des zu ändernden Gesetzes zu verwenden. Hier also: „Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes“.

Vor den Änderungsbefehl wird die Eingangsformel gestellt, die lautet: „Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

Der Änderungsbefehl lautet sodann: „Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), wird wie folgt geändert:“.

2. Zu Ziffer 1 des Gesetzentwurfs (Bestattungspflicht)

Wie auch in der Entwurfsbegründung in Bezug genommen, findet sich bereits in § 74 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – eine Regelung, wonach die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. In diesem Zusammenhang ist geklärt, dass es sich beim Begriff der Zumutbarkeit um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff handelt (vgl. hierzu *Grube*, in: *Grube/Wahrendorf*, SGB XII, 5. Aufl. 2014, § 74 RN 36 ff.). Insoweit bestehen also keine Bedenken, diesen Begriff auch im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht zu verwenden.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass durch Änderungen an der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht zivilrechtliche Verpflichtungen zur Tragung von Bestattungskosten nicht beseitigt werden können (vgl. etwa § 1968 BGB: „Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.“ oder § 844 Abs. 1 BGB: „Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.“).¹

3. Zu Ziffer 2a des Gesetzentwurfs (Ausbringung der Asche)

3.1 Ein Ausbringen bzw. Verstreuen der Asche aus einer Feuerbestattung ist bereits in einer Reihe anderer Länder zugelassen, so beispielsweise Brandenburg², Bremen³ und Mecklenburg-Vorpommern⁴.

Im Hinblick auf die Gesetzessystematik ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ausbringung der Asche nicht um eine weitere Form der Bestattung neben der Erdbestattung und der Feuerbestattung handelt, sondern um eine weitere Form der Beisetzung im Rahmen einer Feuerbestattung. Daher wird vorgeschlagen, auf die Ein-

¹ Hinzuweisen ist auch darauf, dass Härtefällen bereits nach gegenwärtiger Rechtslage Rechnung zu tragen ist, vgl. *OVG Schleswig*, Urteil vom 27.04.2015, Az.: 2 LB 27/14, RN 55: „Schleswig-Holstein hat mit dem Verweis auf die §§ 230, 238 LVwG den Weg gewählt, gem. § 249 Abs. 3 bis 5 LVwG die Zumutbarkeit der Kostentragung im Rahmen des § 21 Abs. 2 VVKVO prüfen zu lassen. Nach dieser Vorschrift kann von einer Berechnung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Beitreibung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeutete.“ Näher hierzu: *Husvotg*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, in: *Praxis der Kommunalverwaltung*, § 13 Anm. 7.3.2.

² § 25 Abs. 2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz vom 07.11.2001, GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, [Nr. 16].

³ § 4 Abs. 1a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen i. d. F. d. B. vom 16.10.1990, Brem. GBl. S. 303, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.11.2014, Brem. GBl. S. 593.

⁴ § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998, GVOBl. M-V S. 617, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008, GVOBl. M-V S. 461.

fügung einer neuen Nummer 3 in § 15 Abs. 1 Satz 1 BestattG zu verzichten. Stattdessen könnte die bestehende Nummer 2 (Feuerbestattung) ergänzt werden, beispielsweise mit der Formulierung: „als Einäscherung mit Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche (Feuerbestattung)“. Dies ist auch deshalb relevant, weil die Regelungen über die Einäscherung (§ 17 BestattG) ja auch auf die Beisetzungsform der Ausbringung der Asche Anwendung finden sollen.

3.2 Nähere Ausführungen zu dem „dafür zugelassenen Gebiet“ (Einfügung eines neuen § 15 Abs. 1 Satz 3 BestattG) werden aus Gründen des Zusammenhangs unter 5.2 gemacht.

4. Zu Ziffer 2b des Gesetzentwurfs (Leichenumhüllungen)

§ 26 Abs. 4 Satz 3 BestattG lautet: „Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.“ Daraus folgt, dass bereits nach bestehender Rechtslage die Beschaffenheit von Leichenumhüllungen von einer Art sein muss, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird.

Da der Gesetzentwurf eine Streichung des § 26 Abs. 4 Satz 3 BestattG nicht vorsieht, stellt die Neufassung des § 15 Abs. 2 BestattG eine verzichtbare Doppelung dar. Wenn auf diese Regelung gleichwohl aus politischen Erwägungen nicht verzichtet werden soll, müsste stattdessen aus systematischen Gründen die Streichung des § 26 Abs. 4 Satz 2 BestattG angeordnet werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Bestattung ohne Sarg erst in § 26 Abs. 4 BestattG (Friedhofsordnung) geregelt wird, so dass dort – anders als in § 15 BestattG – bereits ein systematischer Zusammenhang besteht.

5. Zu Ziffer 3 des Gesetzentwurfs („Ausbringung von Asche“)

5.1 Zunächst ist zur Wortwahl festzustellen, dass in der Definition des § 15 Abs. 1 BestattG-E die Formulierung „Ausbringung der Asche“ zu finden ist, während im Kontext des § 15a BestattG-E die Formulierung „Ausbringung von Asche“ verwandt wird. Aus systematischen Gründen wird geraten, dies zu vereinheitlichen. Da es ausschließlich um Asche aus Feuerbestattungen geht, dürfte sich die Wahl der bestimmten Form anbieten.

5.2 Sodann ergibt sich aus § 15a Abs. 1 BestattG-E, dass die Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen nicht zulässig sein soll, während in § 15 Abs. 1 Satz 3 BestattG-E die Formulierung „auf einem dafür zugelassenen Gebiet“ verwandt wird. Hiermit soll sicherlich beschrieben werden, dass nicht auf dem gesamten Gebiet von Friedhöfen, sondern nur auf festgelegten Teilflächen Asche ausgebracht werden soll, wie sich auch aus § 26 Abs. 3 Nr. 4 BestattG-E ergibt. Da § 15 Abs. 1 Satz 3, § 15a und § 26 Abs. 3 Nr. 4 BestattG-E im Zusammenhang gesehen werden müssen, wird geraten, auch bereits in § 15 Abs. 1 Satz 3 BestattG-E möglichst genau zu beschreiben, um welche Flächen es sich überhaupt nur handeln kann. Unter Einbeziehung der weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs und in Anlehnung an § 25 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. Anlage) könnte § 15 Abs. 1 Satz 3 BestattG-E dann wie folgt formuliert werden: „Die Ausbringung der Asche erfolgt durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs oder auf einem privaten Bestattungsplatz.“

5.3 Ferner stellt sich die Frage, warum die Ausbringung der Asche in einem „eigenen“ § 15a geregelt wird. Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Ausbringung der Asche nur eine weitere Beisetzungsform im Rahmen der Feuerbestattung. Dies gilt auch für die Seebestattung, deren besondere Modalitäten in § 15 Abs. 4 BestattG geregelt sind. Aus systematischen Gründen wird daher geraten, den jetzigen § 15a BestattG-E als neuen Absatz 5 des bestehenden § 15 BestattG vorzusehen.

5.4 Problematisch erscheint in § 15a BestattG-E ferner die Formulierung, dass die Ausbringung der Asche auf Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Nummern 1-3 „zulässig“ ist. Denn selbst wenn eine Gemeinde dies durch Satzung zugelassen hat, folgt hieraus noch nicht, dass – wie von § 26 Abs. 3 Nr. 4 BestattG-E vorgesehen – auch die jeweiligen Friedhofsträger dies tatsächlich auf ihren Friedhöfen zulassen, zumal das Bestattungsgesetz neben den Gemeinden auch die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften als Träger von Friedhöfen kennt (§ 20 Abs. 1 BestattG). Erst recht gilt dies natürlich für private Bestattungsplätze.

Unglücklich erscheint zudem, dass erst in § 15a Abs. 2 Satz 1 BestattG-E festgestellt wird, dass die „für den Ort der Ausbringung zuständige Behörde⁵“ „die Genehmigung“ erteilt, ohne dass zuvor eine Genehmigungsbedürftigkeit statuiert worden ist.

Diese Diskrepanzen sollten aufgelöst werden. Dies könnte etwa durch die folgende Formulierung erfolgen: „Die Ausbringung der Asche auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen darf nur mit einer Genehmigung der örtlich zuständigen Gemeinde erfolgen. Diese ist zu erteilen, wenn (...)“.

Das Vorliegen der gemeindlichen Genehmigung macht die Ausbringung der Asche allerdings – wie bereits ausgeführt wurde – noch nicht zulässig. Hinzutreten muss vielmehr die Ausweisung einer entsprechenden Fläche durch den jeweiligen Friedhofsträger bzw. die Zustimmung des Grundstückseigentümers bei privaten Bestattungsplätzen, wie auch die Begründung des Gesetzentwurfs zu Recht hervorhebt. Daher soll auch die Frage aufgeworfen werden, ob dies nicht – nach dem Vorbild des § 4 Abs. 1a des bremischen Bestattungsgesetzes (vgl. Anlage) – auch bereits als Genehmigungsvoraussetzung geregelt werden sollte.

5.5 In diesem Zusammenhang ist ferner die Frage aufzuwerfen, auf welche Weise die Beschränkung des Kreises der Verstorbenen, deren Asche verstreut werden darf (vgl. § 15a Abs. 1 Nr. 2 BestattG-E), gerechtfertigt wird. Die Beschränkung hat zur Folge, dass auch Personen, die in Schleswig-Holstein beispielsweise ihren Nebenwohnsitz haben und hier versterben, nicht durch Ausbringung der Asche beigesetzt werden dürfen, selbst wenn sie dies ausdrücklich schriftlich zugelassen haben. Die Gesetzesbegründung äußert sich zur Rechtfertigung der Beschränkung nicht.

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1a des bremischen Bestattungsgesetzes wurde insofern ausgeführt: „Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und Missbrauch im Sinne eines ‚Asche-Tourismus‘ zu verhindern, soll die Möglichkeit des Ausbringens in dem hier geregelten Umfang auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen hatten. Ein Anknüpfen an den letzten Wohnsitz ist im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, da die Behörden dieses Wohnsitzes auch nach geltendem Recht in die Abwicklung der notwendigen Formalitäten eingebunden sind, die im Falle des Todes von dessen Ein-

⁵ Dies kann nach § 27 Abs. 1 und 2 BestattG – soweit ersichtlich – nur die Gemeinde sein. Es wird daher angeregt, dies nicht im Unklaren zu lassen; vgl. hierzu den folgenden Formulierungsvorschlag.

tritt bis zur Beisetzung erforderlich sind.“ (Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1581, S. 4). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in Bremen nicht nur das Verstreuen der Asche, sondern gleichzeitig eine Ausnahme vom Friedhofszwang zugelassen wird, was vorliegend nicht der Fall ist. Das Verstreuen der Asche ist aber bereits in einer Reihe anderer Länder zulässig, so dass zumindest eine Gefahr von „Asche-Tourismus“ nicht in gleichem Maße bestehen dürfte.

5.5 Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass der Bezug auf § 106 Abs. 1 LVwG in § 15a Abs. 2 Satz 2 BestattG-E fehlt. Hier dürfte § 107 Abs. 1 LVwG gemeint sein.

6. Zu Ziffer 4 des Gesetzentwurfs (Konservierung und Einbalsamierung)

Eine entsprechende Vorschrift befindet sich beispielsweise bereits in § 29 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes⁶.

Aus Gründen der Gesetzessystematik ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz den Begriff des Bestattungsortes bzw. Bestattungsplatzes nicht in gleicher Weise verwendet wie das baden-württembergische. Aus § 15 Abs. 1 BestattG ergibt sich, dass Erdbestattungen auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen stattfinden. Es wird daher angeregt, in § 15b Abs. 1 Satz 1 BestattG-E die Formulierung „für den vorgesehenen Bestattungsort gem. § 2 Nr. 10“ durch die Formulierung „für den vorgesehenen Friedhof oder den privaten Bestattungsplatz“ zu ersetzen.

In § 15b Abs. 2 BestattG-E erscheint der Verweis auf § 2 Nr. 13 BestattG neben dem Verweis auf § 7 BestattG verzichtbar.

7. Zu Ziffer 5 des Gesetzentwurfs (Bestattungsfristen)

7.1 Durch § 16 Abs. 4 BestattG-E soll „Angehörigen von Verstorbenen“ ein bestimmtes Recht eingeräumt werden. Eine Definition des Begriffs der Angehörigen findet sich jedoch nicht im Gesetz, auch wenn dieser Begriff bereits in § 7 Abs. 3 BestattG verwandt wird, allerdings ohne dass „Angehörigen“ dort ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Im Gesetz sollte jedoch klar zum Ausdruck kommen, welcher Personenkreis die Urne bei sich zu Hause verwahren darf. Eine einheitliche gesetzliche Definition des

⁶ Vom 21.07.1970, GBl. 1970, 395, ber. S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014, GBl. S. 93. Allerdings heißt es in § 29 Abs. 1 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes „dürfen nur konserviert oder einbalsamiert werden“, wodurch die Statuierung einer unabdingbaren Voraussetzung noch deutlicher wird.

Begriffs der „Angehörigen“ ist nicht vorhanden. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird daher vorgeschlagen, stattdessen auf den Begriff der „Hinterbliebenen“ zurückzugreifen, der bereits in § 2 Nr. 12 BestattG mit einer Legaldefinition versehen worden ist. Soweit von dem dort genannten Kreis nicht abgewichen werden soll, könnte in § 16 Abs. 4 BestattG-E der Begriff „Angehörigen“ durch den Begriff „Hinterbliebenen“ ersetzt werden. Soweit „Angehörige“ einen anderen Personenkreis beschreiben soll, wird angeregt, eine entsprechende Legaldefinition in § 2 BestattG einzufügen. Dabei wäre dann allerdings auch zu berücksichtigen, dass dies Rückwirkungen auf § 7 Abs. 3 BestattG hätte.

7.2 Wenn unserem Rat zu Ziffer 2a des Gesetzentwurfs gefolgt wird (siehe oben unter 3.1), wäre zudem in § 16 Abs. 4 BestattG-E der Verweis auf „§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 3“ durch „§ 15 Abs. 1 Nr. 2“ zu ersetzen.

7.3 Ferner soll die Frage aufgeworfen werden, ob die Formulierung „zu Hause“ gut gewählt ist. Stattdessen könnte auf den in Gesetzen gebräuchlicheren Begriff der Wohnung abgestellt werden. Die Formulierung könnte dann lauten: „(...) Verstorbene(n) genehmigen, die Urne in ihrer Wohnung für einen Zeitraum (...)“.

7.4 Weiter wird auch hier geraten, es nicht den Bürgerinnen und Bürgern zu überlassen herauszufinden, welches die „zuständige Behörde“ für die Genehmigung der Urnenaufbewahrung ist. Auch hier dürften dies nach § 27 Abs. 2 BestattG die Gemeinden sein. Vorgeschlagen wird daher zu formulieren: „Die örtlich zuständige Gemeinde (...)“.

7.5 Schließlich soll die Frage aufgeworfen werden, wie sichergestellt werden soll, dass die Hinterbliebenen eine in ihrer Wohnung verwahrte Urne nach Ablauf von zwei Jahren einer Beisetzung zuführen.⁷ Die hinterbliebene Person könnte innerhalb dieses Zeitraums sogar wiederum selbst versterben. Dies könnte im Extremfall zur Folge haben, dass gar keine Beisetzung stattfinden, sondern eine Entsorgung von Urnen im Sperrmüll drohen würde. Auch aus Wohnortwechseln der Hinterbliebenen könnten Probleme entstehen, insbesondere dürfte eine Kontrolle der Frist von zwei Jahren hierdurch unmöglich werden. Der Gesetzentwurf formuliert zwar „und eine Bestattung

⁷ Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Urne durch die Totensorgeberechtigten vgl. auch *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 2012, S. 215 ff., der auch die Probleme anspricht, die entstehen könnten, wenn „zwischen Totensorgeberechtigten Streit darüber entbrennen könnte, wer die Aschereste verwahren darf – oder muss“ (S. 216 f.).

nach § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3⁸ im Anschluss sichergestellt ist“. Offen bleibt aber, *wie* dies sichergestellt werden soll. Der Nachweis der Beauftragung eines Bestattungsunternehmers oder einer Beisetzungsmöglichkeit zwei Jahre im Voraus könnte in der Praxis möglicherweise Schwierigkeiten bereiten.

Angesichts der Tatsache, dass nach § 1 Satz 1 BestattG der Umgang mit der Asche von Verstorbenen mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen hat⁹, sollte überlegt werden, ob nicht konkretere Regelungen getroffen werden können, um letztlich eine Beisetzung der Asche von Verstorbenen sicherzustellen.

8. Zu Ziffer 6 des Gesetzentwurfs (Urnenbeisetzung)

Wird unserem Rat zu Ziffer 2a des Gesetzentwurfs gefolgt und die Ausbringung der Asche eindeutig als weitere Form der Beisetzung im Rahmen der Feuerbestattung eingestuft, ist es nicht notwendig, § 18 Satz 1 BestattG in der vorgesehenen Form zu ergänzen. Stattdessen müsste die Überschrift ergänzt werden, also „§ 18 Urnenbeisetzung, Ausbringung der Asche“. Dies hätte auch zur Folge, dass die Inhaltsübersicht des Bestattungsgesetzes entsprechend zu ändern wäre.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Probleme entstehen könnten, wenn Hinterbliebene eine Urne zunächst in ihrer Wohnung aufbewahren wollen, wie dies in § 16 Abs. 4 BestattG-E vorgesehen ist. Hier fragt sich, wann die ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Übergabe an ein Bestattungsunternehmen dürfte hier jedenfalls ausscheiden. Um Folgeprobleme zu vermeiden, könnte daher ein Verweis auf die Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BestattG-E in § 18 Satz 2 BestattG eingefügt werden. Dieser könnte etwa folgendermaßen formuliert werden: „Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben oder eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 vorgelegt wird.“

Auf die unter 7.5 aufgeworfenen Fragen wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

⁸ Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 BestattG-E vgl. bereits oben unter 3.1.

⁹ Die mit Art. 1 Abs. 1 GG der staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde zu schützen, endet nicht mit dem Tod (*BVerfG*, NJW 2001, S. 2957, 2958 f.). Hieraus leitet sich auch der Schutz der Totenruhe ab, vgl. hierzu nur *OVG Münster*, NVwZ 1986, S. 401; *Husvotg*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, in: *Praxis der Kommunalverwaltung*, § 1 Anm. 2.1.

9. Zu Ziffer 7 des Gesetzentwurfs (Friedhofsordnung)

Hinzuweisen ist darauf, dass in den vorhergehenden Änderungen des Bestattungsgesetzes der Begriff „Ausbringung“ der Asche verwandt wird, während in § 26 Abs. 3 Nr. 4 BestattG-E nunmehr „das Ausbringen der Asche“ formuliert wird. Aus systematischen Gründen wird zu einer einheitlichen Formulierung geraten.

10. Zu Ziffer 8 des Gesetzentwurfs (Ordnungswidrigkeiten)

Auch im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten müsste der Möglichkeit der Verwahrung der Asche von Verstorbenen nach § 16 Abs. 4 BestattG-E Rechnung getragen werden. Denn über einen Zeitraum von zwei Jahren muss eine Urne danach ja unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf einem Friedhof oder auf See beigesetzt oder die Asche ausgebracht werden. Zumindest sollte in § 29 Abs. 1 Nr. 12 BestattG-E ergänzt werden: „(...) ausbringt, es sei denn, dass eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 vorliegt,“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger